



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	029-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.49
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Pensionskassen-Reglemente der BPK und der BLVK sind den heutigen Lebensumständen anzupassen, so dass ledige, geschiedene, verwitwete und verheiratete Mitarbeitende gleichgestellt werden.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass beim Todesfall von ledigen und kinderlosen Personen vor der Pensionierung mindestens die geleisteten Einkäufe vollumfänglich als zusätzliches Todesfallkapital an die Hinterbliebenen zurückbezahlt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass ein Todesfallkapital auch den Kindern der verstorbenen Person, den Eltern oder Geschwistern ausbezahlt werden kann.
4. Im Todesfall der unverheirateten versicherten Person vor der Pensionierung sind Lebenspartner mit unterschiedlichen Wohnsitzen, jenen, die in einem gemeinsamen Haushalt und am gleichen amtlichen Wohnsitz leben, gleichzustellen.

Begründung:

Mitarbeitende des Kantons Bern, die unverheiratet und eventuell kinderlos sind, werden von den bestehenden und veralteten Pensionskassen-Reglementen der BPK und der BLVK benachteiligt. Auch werden die Reglemente der beiden Pensionskassen den aktuellen Wohn- und Lebensformen der heutigen Gesellschaft in keiner Art und Weise mehr gerecht. Menschen, die in

einer Partnerschaft, jedoch nicht im selben Haushalt leben, werden gegenüber solchen Menschen, die im selben Haushalt leben, benachteiligt. In den aktuellen Reglementen ist ausserdem nicht vorgesehen, dass im Todesfall der versicherten Personen die eingetragenen Partnerinnen und Partner ein Todesfallkapital erhalten.

Verteiler

– Grosser Rat